



## **Vertrag**

### **über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der SWEG**

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

Die SWEG Schienenwege GmbH  
im folgenden SWEG genannt

und die

---

---

---

---

im folgenden EVU genannt

schließen folgenden Vertrag:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrags**

1. Das EVU nutzt als öffentliches EVU die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der SWEG zur Erbringung eigener Verkehrsleistungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1.
2. Für die Nutzung gelten die
  - „SNB-AT“ (Schienennetz-Nutzungsbedingungen der SWEG – Allgemeiner Teil) und die „SNB-BT“ (Schienennetz-Nutzungsbedingungen der SWEG – Besonderer Teil) oder
  - „NBS-AT“ (Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil) und die „NBS-BT“ (Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil)

in der jeweils gültigen Fassung, welche im Internet unter  
<http://www.sweg-schienenwege.de/infrastruktur> eingesehen werden können.

## **§ 2 Leistungen der SWEG**

Die SWEG erbringt für das EVU Leistungen nach SNB und NBS.

## **§ 3 Entgelt**

Das von dem EVU zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für die Streckennutzung, die Anlagennutzung und die Nutzung von Stationen nach der aktuellen Trassenpreisliste der SWEG (SNB-BT Anlage 2 und NBS-BT Anlage 2). Für Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind, müssen spezielle Entgelte entsprechend des benötigten Leistungsumfangs vereinbart werden.

## **§ 4 Laufzeit**

Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und endet am \_\_\_\_\_. Die Kündigungsfrist für eine vorzeitige Kündigung beträgt vier Wochen zum Monatsende.

## **§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung**

Der Vertrag kann vorzeitig durch einen Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn

- a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) sich der andere Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet, und zwar
  - für zwei aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
  - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht,
- c) der andere Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,
- d) der andere Vertragspartner die in den SNB-AT und SNB-BT sowie NBS-AT und NBS-BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.

## **§ 6 Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.

## **§ 7**

### **Datenspeicherung, Datenverarbeitung**

Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik, die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

## **§ 8**

### **Gefahren für Strecke und Umwelt**

Es gilt Punkt 7 der SNB-AT / NBS-AT der SWEG. Außerdem gilt, dass Ersatzansprüche der SWEG einschließlich von Sachverständigenkosten gegen das EVU fällig werden, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt ist.

## **§ 9**

### **Sonstiges**

1. Der Einsatz von Subunternehmern ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Trassenbestellung vorzunehmen.
2. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der SWEG einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die SWEG den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der SWEG analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT / NBS-AT die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.
3. Für den Fall, dass das EVU Dampfzugfahrten durchführen will, weist das EVU der SWEG analog der nach Punkt 2.2 der SNB-AT geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus Funkenflug entstehender Schäden nach.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

1. Bestandteile dieses Vertrags sind:
  - a) Anlage 1: Umfang und Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung gem. §§ 1-4
  - b) Anlage 2: Verzeichnis der Ansprechpartner
2. Die Parteien benennen die in Anlage 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der SWEG bzw. des EVU zu treffen
3. Das EVU erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der SNB-AT / SNB-BT oder NBS-AT / NBS-BT an. Diese können im Internet unter [www.sweg.de](http://www.sweg.de) eingesehen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
5. Gerichtsstand ist Lahr.
6. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Lahr, den

EVU

SWEG Schienenwege GmbH

---

---

---

---

Hugo-Eckener-Straße 1

77933 Lahr